

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplans- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach durch das Deckblatt 14

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und gleichzeitig

Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Pilsach hat in der Sitzung vom 17.02.2022 folgenden Beschluss gefasst der hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

*„Die Gemeinde Pilsach ändert den **Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 14**. Durch das Deckblatt ist folgende Änderung vorgesehen:*

Festsetzung des bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzte und dargestellte Grundstück Fl.Nr. 930, Gemarkung Litzlohe als Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung).

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von ca. 8,0 ha wird im Norden und im Osten durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 934 und 929, jeweils Gemarkung Litzlohe, im Süden und im Westen durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 931 und 932, jeweils Gemarkung Litzlohe, begrenzt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Des Weiteren hat der Gemeinderat den vorgelegten Vorentwurf des Deckblattes 14 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Sitzung vom 17.02.2022 gebilligt und beschlossen, die o.g. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 öffentlich auszulegen. Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

„Auf der Grundlage der vorgestellten Planung sind die Vorentwürfe des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „**SO Photovoltaik Weinberg**“ auszuarbeiten und sodann die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.1. bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen“

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 wird im Parallelverfahren gemeinsam mit vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren für ein Sondergebiet mit der Bezeichnung „**SO Photovoltaik Weinberg**“ der Gemeinde Pilsach durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Deckblattes 14 samt Begründung vom

17. Juli 2023 bis 18. August 2023

während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt zu öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung dargelegt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Vorentwurf können während der Auslegungszeit mündlich oder schriftlich von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Vorentwürfe können zudem über die Homepage der Gemeinde Pilsach (www.pilsach.de) unter der Rubrik **Bauangelegenheiten/Bauleitpläne/SO Photovoltaik Weinberg und Änderung Deckblatt 14** eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichts zur Planung zu den Schutzgütern (Böden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild., Kultur und Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen) vor.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., 10. Juli 2023

Truber
1.Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	14.07.2023
Abgenommen am	21.08.2023